

SATZUNG

des Unterbezirks Bonn

der

Sozialdemokratischen Partei

Deutschlands

Beschlossen auf dem Unterbezirksparteitag am 21. November 1973,

ergänzt am 23. März 1974,
16. April 1983,
9. Mai 1992,
30. Juni 1993
4. November 1995
geändert am 21. Februar 2002
13. April 2002
11. März 2005

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Unterbezirk Bonn der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Bonn.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk Bonn.
- (3) Sitz des Unterbezirks ist Bonn.

§ 2

Gliederung

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Die Grenzen der Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit festgelegt. Vor Änderungen in der Gliederung des Unterbezirks sind die beteiligten Ortsvereine zu hören.
- (3) Bestehen in einem Stadtbezirk mehrere Ortsvereine, so können sie zur Erledigung bestimmter kommunaler und organisatorischer Aufgaben regionale Zusammenschlüsse bilden.
- (4) Mitgliedsrechte können nur in dem Ortsverein ausgeübt werden, in dem das Mitglied seinen Wohnort hat. Ausnahmen können vom Unterbezirksvorstand genehmigt werden, wenn die betroffenen Ortsvereine ihre Zustimmung gegeben haben. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (5) Die Ortsvereine sollen sich eigene Satzungen geben, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen. Diese Satzungen können Bestimmungen über die Untergliederungen von Ortsvereinen regeln.
- (6) Die Vorstände sind verpflichtet, auf die Einhaltung der für Funktions- und Mandatsträger geltenden "Verhaltensregeln" zu achten. (s. Anhang)
- (7) Die Vorstände haben Vorkehrungen für die Einhaltung der Quote gem. § 3 Abs. 5 und § 4 der Wahlordnung zu treffen.

§ 3

Organe des Unterbezirks

Die Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag
2. der Unterbezirksvorstand.

§ 4

Der Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 1. den in den Ortsvereinen in geheimer Urwahl für höchstens ein Jahr bestimmten Delegierten. Auf je angefangene 25 Mitglieder entsenden die Ortsvereine einen Delegierten. Die Zahl der Mandate errechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Ortsvereine, für die im vorausgegangenen Geschäftsjahr die Pflichtbeiträge abgeführt wurden.
 2. Den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil:
 1. Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordnete der SPD, die im Unterbezirk Mitglied sind oder ihren Wahlkreis haben.
 2. Bundes- und Landesminister/innen der SPD, die im Unterbezirk Mitglied sind oder ihren Wahlkreis haben.
 3. Der/ die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten, sofern sie der SPD angehören, die/der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion.
 4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene.
 5. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Projektgruppen.
 6. Die UB-Geschäftsführerin bzw. der UB-Geschäftsführer.
- (4) Die Unterbezirksparteitage sind parteiöffentlich, über Ausnahmen entscheidet der Parteitag.

§ 5

Einberufung, Antragsrecht

- (1) Ein ordentlicher Unterbezirksparteitag, der vom Unterbezirksvorstand einzuberufen ist, findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Parteitag muß mindestens 6 Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Antragsberechtigt sind
 1. die Ortsvereine
 2. der UB-Vorstand
 3. die Arbeitsgemeinschaften auf UB-Ebene
 4. die Projektgruppen auf UB-Ebene.
- (4) Anträge sind mindestens vier Wochen vorher dem Unterbezirkssekretariat einzureichen, das sie spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten zuzuleiten hat.
- (5) Initiativanträge, die auf dem Unterbezirksparteitag gestellt werden, benötigen die Unterstützung von 15 Delegierten aus drei Ortsvereinen.

§ 6

Aufgaben des Unterbezirksparteitages

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Schiedskommission und der Revisoren für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe der Bundeswahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wählgängen. Hintereinander werden gewählt der/die Unterbezirksvorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden in besonderen Wählgängen, der/die Kassierer/-in, der/die Schriftführer/-in und schließlich die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Listenwahl.

Bei den Beisitzer/inn/n ist gewählt, wer bei der Listenwahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Hierzu wie zur Einhaltung der Quote siehe Bundeswahlordnung § 8 (im Anhang)
2. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Unterbezirksvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, der Kommunalfraktionen, der Mandatsträger/-innen auf Landes- und Bundesebene, der Revisoren/-innen und der Schiedskommission sowie der Berichte über die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages.
3. Die Wahl der Delegierten
zur Regionalkonferenz
zum Landesparteitag
zum Landesparteirat
zum Bundesparteitag.
4. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Feststellung der Reihenfolge der Kandidaten/-innen des Unterbezirks auf den Landeslisten für Landtags- und Bundestagswahlen.
6. Die Beschlussfassung über Fragen der Organisation des Unterbezirks und alle anderen, das Parteileben des Unterbezirks berührenden Grundsatzfragen.
7. Die Entscheidung über Wahlbündnisse und Koalitionen.

§ 7

Teilnahmeberechtigung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Parteitag prüft die Legitimationen der Teilnehmer/-innen, wählt ein Tagungspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (3) Ist der Parteitag zu Beginn oder im Verlauf der Verhandlungen nicht mehr beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen unter Abkürzung der Einladungsfrist (§ 5) auf zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuladen. Dieser Parteitag ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Verhandlung des Parteitages sind ein Kurzprotokoll und ein Beschlussprotokoll durch Schriftführer/-innen zu fertigen, die vom Parteitag gewählt werden. Das Kurzprotokoll verbleibt bei den Akten des Unterbezirks und ist von Mitgliedern der Partei jederzeit auf Wunsch einzusehen. Eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls ist allen Delegierten und allen Ortsvereinen in angemessener Frist nach dem Parteitag zuzustellen. Über Einsprüche entscheidet der Unterbezirksvorstand.

§ 8

Außerordentliche Unterbezirksparteitage

- (1) Ein außerordentlicher Parteitag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine;
 2. auf einen mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes.
- (2) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Anträge müssen dem Unterbezirkssekretariat mindestens zwei Wochen vorher eingereicht und den Delegierten baldmöglichst zugestellt werden.

§ 9

Die Vorsitzenden-Konferenz

Der Unterbezirksvorstand beruft zweimal im Jahr eine Konferenz aller Vorsitzenden der Bonner Ortsvereine, regionaler Zusammenschlüsse und der UB-Vorsitzenden der satzungsgemäßen Arbeitsgemeinschaften ein. Die Konferenz ist zusätzlich einzuberufen auf Antrag eines Drittels der OV-Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Verpflichtend sind Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Bundes- und Landtagskandidatinnen bzw. –kandidaten sowie der Nominierung der Oberbürgermeisterkandidatin / des Oberbürgermeisterkandidaten (s. §15).
- (2) Zusätzlich kann auf Antrag einer Hälfte der Ortsvereine oder einer 2/3 Mehrheit der UB-Vorstands-Mitglieder eine Mitgliederversammlung zu grundsätzlichen inhaltlichen Fragen einberufen werden. In diesem Fall ist eine politische Entscheidung für die Arbeit des Unterbezirks bindend.

§ 11

Der Unterbezirksvorstand

- (1) Die Leitung des Unterbezirks obliegt dem Unterbezirksvorstand nach Weisung des Unterbezirksparteitages. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in, und dem/der Schriftführer/-in als „Geschäftsführendem Vorstand“ sowie acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Unterbezirksparteitag kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder vor der Wahl verändern.

Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ obliegen die folgenden Aufgaben: Vorbereitung der Sitzungen des Unterbezirksvorstandes, mittelfristige Finanzplanung, Finanzbeschlüsse bis zu einer Höhe von 500 Euro, Strukturierung des beschlossenen Wahlkampfbudgets, Überwachung der Finanzen.
- (2) Dem Unterbezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) Die sozialdemokratischen Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten aus dem Organisationsbereich;
 - b) Der/die sozialdemokratische(n) Oberbürgermeister/-in der Stadt Bonn;
 - c) Die Vorsitzenden der auf Unterbezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften;
 - d) Die Sprecher/-innen der Projektgruppen.
- (3) Der Tätigkeitsbericht für den Unterbezirksparteitag gemäß § 6 Ziff. 2 ist schriftlich zu erstellen und zusammen mit den Anträgen den Delegierten zuzuleiten.
- (4) Die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes sind parteiöffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 12

Rechte des Unterbezirksvorstandes

Der Unterbezirksvorstand kann jederzeit von den Ortsvereinsvorständen und den Arbeitsgemeinschaften Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen.

Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/-in haben das Recht, an den Zusammenkünften aller Parteikörperschaften beratend teilzunehmen.

§ 13

Die Schiedskommission

- (1) Der Unterbezirksparteitag wählt die Schiedskommission des Unterbezirks.
- (2) Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Wahlmodus richten sich nach Statut, Schieds- und Wahlordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Die Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften, die für besondere Aufgaben auf Beschluss des Parteivorstandes in der SPD gebildet werden, organisieren sich im Unterbezirk Bonn entsprechend des Organisationsaufbaus der Partei.
- (2) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach den vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien.
- (3) Der Unterbezirksvorstand und die Ortsvereinsvorstände sind verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu fördern.
- (4) Andere als vom Parteivorstand beschlossene Arbeitsgemeinschaften können nicht gebildet werden.

§ 14 a

Projektgruppen

- (1) Zur Verstärkung der themenbezogenen Arbeit im Unterbezirk richtet der Unterbezirksvorstand themenbezogene Projektgruppen auf UB-Ebene, längstens für die Dauer seiner Wahlzeit, ein.
- (2) Die kommissarischen Sprecherinnen und Sprecher werden vom UB-Vorstand eingesetzt.
- (3) Die Projektgruppen wählen frühestmöglichst aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (4) In den Projektgruppen können auch Nichtmitglieder gleichberechtigt mitarbeiten.

§ 15

Kandidatenaufstellungen

- (1) Für die Aufstellung von Kandidaten/-innen für das Stadtparlament ist eine Unterbezirksdelegiertenkonferenz zuständig. Der Wahlschlüssel regelt sich nach § 4 mit der Ausnahme, dass Mitglieder des Unterbezirksvorstandes kein Stimmrecht haben, es sei denn, sie sind als Delegierte ordentlich gewählt.
- (2) Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (3) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Direktkandidaten/-innen haben die Ortsvereine, in deren Organisationsbereich sich die einzelnen Stimmbezirke befinden.
- (5) Bei der Aufstellung der Reserveliste sind die einzelnen Stadtbezirke angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die Reihung erfolgt unter Einhaltung der Quote.
- (7) Im übrigen richtet sich das Aufstellungsverfahren nach dem Kommunalwahlgesetz und der Wahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Aufstellung von Bundes- und Landtagskandidatinnen bzw. -kandidaten sowie die Nominierung des OB-Kandidaten/der OB-Kandidatin erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.
- (9) Im übrigen richtet sich das Aufstellungsverfahren nach dem Bundeswahlgesetz bzw. Landeswahlgesetz und der Wahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Die entsprechende Mitgliederversammlung entscheidet, falls mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus dem Unterbezirk zu nominieren sind, in welcher Reihenfolge sie dem jeweils zuständigen Parteigremium in der Region bzw. auf Landesebene für die Landesliste vorzuschlagen sind.

§ 16

Abgaben an den Unterbezirk

Mitglieder des Unterbezirks, die aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit öffentliche Ämter und Mandate wahrnehmen, haben von ihren Einnahmen aufgrund dieser Tätigkeit an einen Fonds des Unterbezirks Abgaben zu entrichten, deren Höhe durch eine Abgabenordnung geregelt wird, die der Unterbezirksparteitag beschließt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen eines Parteitages beschlossen werden, sofern sie mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bilden.

Diese Satzung gilt für den Unterbezirk Bonn der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Zusammen mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut des Landesverbandes NRW ist sie bindend für die Organe des Unterbezirks, die Ortsvereine und für jedes im Unterbezirk wohnhafte Mitglied der Partei.

Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch den Unterbezirksparteitag in Kraft.

Abgabenordnung

gemäß § 16 der Satzung des Unterbezirks Bonn der SPD

1. Die Bundes- und Landtagsabgeordneten und Mitglieder der Landschaftsversammlung leisten Abgaben entsprechend den Regelungen der Bundes- und Landespartei.
2. Gemäß § 2 der Finanzordnung unserer Partei leisten kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einen Sonderbeitrag. Die Höhe wird vom Unterbezirksvorstand im Benehmen mit der Ratsfraktion festgesetzt.
3. Die Mittel, die aufgrund dieser Abgabenordnung einkommen, werden alljährlich in folgender Weise verwendet:

60% des Betrages verbleibt dem Unterbezirksvorstand zur Finanzierung politischer Maßnahmen.

40% des Betrages wird jährlich an die Ortsvereine nach dem Schlüssel verteilt, dem die im Vorjahr beim Landesverband abgerechneten Mitglieder zu Grunde liegen.
4. Der/die Unterbezirkskassierer/-in wird beauftragt, die Einhaltung der Abgabenordnung zu kontrollieren. Er/sie berichtet alljährlich dem Vorstand und den ordentlichen Parteitag.
5. Die Abgabenordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft
geändert am: 1.1.2002.
5.4.2003
6. Liegen die Voraussetzungen des Beschlusses des UB-Vorstandes vom 14.09.1977 vor, kann der Antragsteller bis zur Entscheidung des UB-Vorstandes über die Ausnahmegenehmigung seine Mitgliederrechte und Funktionen in seinem bisherigen Ortsverein wahrnehmen.

Beschlossen auf den UB-Vorstandssitzungen
am 14.09.1977 und 21.02.1978.

Auszug aus der Bundeswahlordnung

§ 8 (Wahl gleichartiger Parteiämter / Listenwahl)

(1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

(2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60% gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

a) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein Vertreter oder eine Vertreterin des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht.

b) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe erfüllt wird. Die Sätze S. 1 bis 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang stattzufinden hat .

(3) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht.